

Merkblatt für Geflügel- und Taubenhalter



Geflügelhaltung und Tierseuchen:

Die Haltung von Geflügel erfreut sich großer Beliebtheit. Zwar gibt es im Landkreis Trier-Saarburg und der Stadt Trier nur wenige Geflügelbestände in größerem Umfang. Dagegen gibt es aber eine Vielzahl kleinerer Geflügelbestände, die zur Eigenversorgung oder aus Liebhaberei betrieben werden.

Geflügel ist leider sehr anfällig für Krankheiten und Tierseuchen. Insbesondere die **Geflügelpest** (aviäre Influenza), auch Vogelgrippe genannt, bricht regelmäßig auch in Deutschland oder in benachbarten EU-Mitgliedstaaten aus. Sie kann auch zu großen Verlusten in den Beständen führen. Daher ist es wichtig, diese Krankheit zu bekämpfen. Die Übertragungswege des Erregers sind hierbei vielfältig. Eine gewichtige Rolle spielt hierbei die Ansteckung über wildlebendes Wassergeflügel. Einige Varianten der Geflügelpest-Viren können auch auf den Mensch übertragen werden. An der Geflügelpest können nicht nur Geflügelarten, sondern grundsätzlich alle Vogelarten erkranken.

Regelungen zur Vorbeugung vor der Geflügelpest und zu deren Bekämpfung enthält die Geflügelpest-Verordnung in der derzeit aktuellen Fassung.

Von Bedeutung ist weiterhin die **Newcastle-Krankheit**, die wegen des an die Geflügelpest erinnernden Krankheitsbildes auch als atypische Geflügelpest bezeichnet wird. Diese Viruserkrankung befällt in erster Linie Hühner und Truthühner.

Bis zum Erlass einer anderweitigen bundesrechtlichen Regelung gelten die Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2005 zur Vorbeugung vor der Newcastle-Krankheit und zu deren Bekämpfung weiterhin.

Sowohl die Geflügelpest als auch die Newcastle-Krankheit gehören zu den **anzeigepflichtigen Tierseuchen**.

Neben der Haltung von Geflügel hat auch die Haltung von Tauben noch eine gewisse Bedeutung. Tauben fallen zwar nicht direkt unter den Begriff des Geflügels, jedoch sind Tauben ebenfalls anfällig für die Geflügelpest und sind im Falle des Ausbruchs von Geflügelpest auch Gegenstand vorgeschriebener Bekämpfungsmaßnahmen.

Das vorliegende Merkblatt soll über die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen für Geflügelhalter informieren, aber auch Hinweise geben, die zur allgemeinen Gesunderhaltung der Geflügelbestände beitragen sollen.



Sofern sich die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen auch für Taubenhalter von Bedeutung sind, ist hierauf jeweils hingewiesen.

Wichtig:

Tierkrankheiten oder Tierseuchen fragen nicht danach, wie groß die Geflügelhaltung ist oder ob diese gewerbsmäßig oder nur als Hobby betrieben wird. Die nachfolgend genannten Regelungen und Hinweise sind daher von allen Personen zu beachten, die Geflügel halten. Bei Vorgaben, die nur für bestimmte Geflügelhalter oder bestimmte Bestandsgrößen gelten, ist dies jeweils im Text erwähnt.

Geflügel und andere Vogelarten:

Die Geflügelpest-Verordnung unterscheidet zwischen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten.

Geflügel sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

In Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sind alle anderen gehaltenen Vögel als das oben genannte Geflügel, insbesondere etwa Tauben.

Soweit sich die nachfolgend erwähnten Verpflichtungen nur auf Geflügel beziehen, müssen diese für Tauben nicht beachtet werden.

Anzeigespflicht für alle Geflügelhaltungen einschließlich Taubenhaltungen:

Zunächst einmal ist zu beachten, dass jeder, der Geflügel oder Tauben halten will, dies dem zuständigen Veterinäramt vor Beginn der Haltung anzeigen muss. Dabei sind der Name, die Anschrift und die Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihre Nutzungsart und ihr Standort, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzugeben. Änderungen sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung.

Zusätzlich zu den vorgenannten Angaben muss dem Veterinäramt auch mitgeteilt werden, ob das Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird. Auch hier sind Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung.

Ein Vordruck für die Anzeige von Geflügel- und Taubenhaltungen oder die Anzeige von Änderungen in Geflügel- oder Taubenhaltungen ist diesem Merkblatt als Anlage 1 beigefügt (bitte benötigte Anzahl an Kopien selbst herstellen).

Pflicht zum Führen eines Bestandsregisters für Geflügel:

Wer Geflügel hält, muss ein Register führen. In dieses Register sind unverzüglich einzutragen:

1. im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels



2. im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels
3. für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere
4. für den Fall, dass mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes
5. im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich die Anzahl und die Kennzeichnung des Geflügels.

Zur Führung eines Bestandsregisters ist auch verpflichtet, wer in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (z. B. Tauben, Papageienvögel, Ziervögel) zu **Erwerbszwecken** hält.

Das Register bzw. die Aufzeichnungen sind vom Tierhalter 3 Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezembers desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist. Das Register und die Aufzeichnungen sind dem Veterinäramt auf Verlangen vorzulegen.

Diese Vorschriften ergeben sich aus § 2 Abs. 2 bis 4 der Geflügelpest-Verordnung.

Ein Mustervordruck eines Bestandsregisters für Geflügelhalter ist diesem Merkblatt als Anlage 2 beigelegt (bitte benötigte Anzahl an Kopien selbst herstellen).

Vorgaben für die Fütterung und Tränkung von Geflügel:

Unabhängig davon, ob Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Tiere dürfen nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind
- Die Tiere dürfen nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.

Soweit es zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist, kann die zuständige Veterinärbehörde nach § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung eine Aufstallung des Geflügels

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

anordnen.

Verbringung von Hühnern und Truthühnern:

Hühner oder Truthühner dürfen in einen Geflügelbestand nur verbracht oder eingestellt oder auf Geflügelmärkte, Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher



Art mit Geflügel nur verbracht werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere, im Falle von Eintagsküken der Elterntierbestand, regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden ist. Diese Verpflichtungen ergeben sich aus § 7 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20.12.2005.

Maßnahmen zur Früherkennung von Infektionen bei Geflügel:

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

- mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren
- mehr als 2 % der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit der Vogelgrippe durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung).

Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten oder Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen

- Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
- eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 %

auf, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit der Vogelgrippe durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen (§ 4 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung).

Impfungen von Hühner und Truthühnern (Puten) gegen die Newcastle-Krankheit:

Jeder Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes hat alle Tiere seines Bestandes gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Die Impfungen sind in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. **Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen.**

Es stehen Lebend- und Inaktivimpfstoffe zur Verfügung. Die Lebendimpfstoffe werden über das Trinkwasser, Augentropfen oder als Aerosolspray verabreicht. Sie haben nur eine begrenzte Wirksamkeitsdauer von 4-6 Wochen und sind entsprechend den Herstellerangaben wiederholt durchzuführen. Inaktivimpfstoffe werden per Injektion am Einzeltier verabreicht und haben nach vorheriger Grundimmunisierung eine Wirksamkeitsdauer von einer Legeperiode, sprich von einem Jahr. Der Nachweis der Impfung muss in einer Impfbescheinigung dokumentiert sein.



Die Impfungen werden grundsätzlich durch Tierärzte durchgeführt. Bei gewerbs- oder berufsmäßigen Tierhaltern können die Tierärzte Impfstoffe auch an diese Tierhalter abgeben.

Aufgrund einer Änderung der Tierimpfstoff-Verordnung **dürfen über das Trinkwasser zu verabreichende Impfstoffe** zur Impfung gegen die Newcastle-Krankheit auch **von einem nicht gewerbsmäßigen oder nicht berufsmäßigen Halter von Geflügel** angewendet werden. Es ist also jetzt möglich, dass Tierärzte Impfstoffe gegen die Newcastle-Krankheit, die über das Trinkwasser verabreicht werden, an nicht gewerbs- oder berufsmäßige Geflügelhalter abgeben.

Allerdings gilt auch in diesen Fällen, dass die geltenden Regelungen nach § 44 Abs. 1 und 2 bis 6 der Tierimpfstoff-Verordnung eingehalten werden (z. B. Unterweisung des Tierhalters in der Anwendung des Impfstoffs, tierärztliche Bestandsbetreuung, Aushängung eines Anwendungsplans, Feststellung der Impffähigkeit und Nachkontrolle durch den Tierarzt, Aufzeichnungspflichten des Tierhalters).

Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Geflügelbeständen über 1.000 Tieren

Werden in einem Geflügelbestand **mehr als 1.000 Stück Geflügel** gehalten, so hat der Tierhalter nach § 6 der Geflügelpest-Verordnung sicherzustellen, dass

1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
4. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
5. betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
6. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgehenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
7. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
8. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
9. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

Ausstellungen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen mit Geflügel oder Tauben:



Alle Veranstaltungen, bei denen Tiere aus verschiedenen Betrieben oder Haltungen zusammen kommen stellen im Hinblick auf die Übertragung von Tierseuchen und Tierkrankheiten ein erhöhtes Risiko dar.

Nach der Bestimmung des § 4 der Viehverkehrsverordnung müssen daher alle Veranstaltungen mit Vieh der zuständigen Veterinärbehörde vom Veranstalter unter Angabe Art der Veranstaltung mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Beginn schriftlich oder auch elektronisch angezeigt werden.

Unter den Begriff "Vieh" fallen hierbei auch alle Arten des Geflügels sowie auch Tauben. Dies bedeutet, dass auch Ausstellungen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen mit Geflügel oder Tauben bei der zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen sind.

Kommen die aufgestellten Vögel bei einer solchen Veranstaltung nur aus Beständen aus dem Landkreis Trier-Saarburg und/oder der Stadt Trier sowie allenfalls noch aus den unmittelbar angrenzenden Landkreisen, handelt es sich um eine regionale Veranstaltung. Die Anzeige ist dann beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg einzureichen. Alle anderen Veranstaltungen sind überregional und beim Landesuntersuchungsamt in Koblenz anzuzeigen.

Sofern es sich nicht um eine regionale Veranstaltung handelt, so dürfen diese nur durchgeführt werden, wenn der Veranstalter sicherstellt, dass

- die auf der Veranstaltung jeweils ausgestellten Vögel vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht werden (Nachweis gegenüber dem Veranstalter durch Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung) und
- die Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird.

Enten und Gänse dürfen auf einem Geflügelmarkt oder einer Veranstaltung ähnlicher Art nur aufgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der Veranstaltung Proben von 60 Tieren des jeweiligen Bestands in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung virologisch mit negativem Ergebnis auf **hochpathogenes aviäres Influenzavirus** untersucht worden sind.

Die zuständige Veterinärbehörde kann je nach Erfordernis Beschränkungen für derartige Veranstaltungen auferlegen oder die Veranstaltung sogar verbieten.



Weitergehende Informationen:

Wer weitere Fragen im Zusammenhang mit der Haltung von Geflügel oder Tauben hat kann sich an folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veterinäramtes der Kreisverwaltung Trier-Saarburg wenden:

Frau Dr. Ute Marx, Amtstierärztin	Tel. 0651 715 585
Frau Astrid Keil	Tel. 0651 715 587
Herr Walter Ries	Tel. 0651 715 574

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Veterinäramt
Metternichstraße 33
54292 Trier

Anlage 1

Nummer des Unternehmens (12-stellig)											
0	7										
Name, Vorname bzw. Bezeichnung des Halters								Geburtsdatum und -ort			
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort								Telefon-Nr.		Fax-Nr.	
Verantwortlich leitende Person des Unternehmens bzw. Vertretungsberechtigter								E-Mail			

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
 Veterinäramt
 Metternichstraße 33
 54292 Trier

Fax-Nr. 0651/715 17583

Meldebogen nach § 26 bzw. 45 der Viehverkehrsverordnung

- erstmalige Anzeige einer Tierhaltung
- Änderungsmeldung (einschl. Aufgabe der Tierhaltung)

Rinder Haltung aufgegeben am _____
 Tierhaltung seit: _____ Anzahl insgesamt: _____
 Haltung: Stall Auslaufhaltung Freiland
 Nutzungsart: Milchviehhaltung Mutterkuhhaltung
 Rindermast Jungrinderaufzucht
 Anzahl: Milchkühe ____ Mutterkühe ____ Bullen ____
 Färsen ____ Kälber ____ Mastrinder ____

Standort der Tiere, falls von Wohnanschrift abweichend (Adresse oder Flurstücksbezeichnung)

Schweine Haltung aufgegeben am _____
 Tierhaltung seit: _____ Anzahl insgesamt: _____
 Haltung: Stall Auslaufhaltung Freiland
 Nutzungsart: Mast Zucht gemischte Schweinehaltung
 Heimtier (z. B. Minipig, Hängebauchschwein)
 Anzahl: Eber ____ Sauen ____ Mastschweine ____
 Ferkel ____ Sonstige ____

Standort der Tiere, falls von Wohnanschrift abweichend (Adresse oder Flurstücksbezeichnung)

Schafe Haltung aufgegeben am _____
 Tierhaltung seit _____ Anzahl insgesamt: _____
 Haltung: Stall Auslaufhaltung Freiland
 Nutzungsart: Mast Zucht Milchproduktion
 Anzahl: Mutterschafe ____ Böcke ____ Lämmer ____

Standort der Tiere, falls von Wohnanschrift abweichend (Adresse oder Flurstücksbezeichnung)

Ziegen Haltung aufgegeben am _____
 Tierhaltung seit _____ Anzahl: insgesamt: _____
 Haltung: Stall Auslaufhaltung Freiland
 Nutzungsart: Mast Zucht Milchproduktion
 Anzahl: Mutterziegen ____ Böcke ____ Lämmer ____

Standort der Tiere, falls von Wohnanschrift abweichend (Adresse oder Flurstücksbezeichnung)

Equidenhaltung (Einhufer)

Pferde Haltung aufgegeben am _____
Tierhaltung seit _____ Anzahl: insgesamt: _____
Haltung: () Stall () Auslauf () Freiland
Die Pferde stehen in einem Pensionsstall () ja () nein
Nutzungsart: () Zucht () Hobbyhaltung () Reitstelle
() gewerbl. Reit-/Fahrbetrieb () Hengststation
() Pensionsviehhaltung: Anzahl _____
Anzahl: Stuten ____ Hengste/Wallache ____ Fohlen ____

Standort der Tiere, falls von Wohnanschrift abweichend (Adresse oder Flurstücksbezeichnung)

Esel Haltung aufgegeben am _____
Tierhaltung seit _____ Anzahl: insgesamt: _____
Haltung: () Stall () Auslauf () Freiland
Nutzungsart: () Zucht () Hobbyhaltung () Reitstelle
() gewerbl. Reit-/Fahrbetrieb
() Pensionsviehhaltung: Anzahl _____
Anzahl: Stuten ____ Hengste/Wallache ____ Fohlen ____

Standort der Tiere, falls von Wohnanschrift abweichend (Adresse oder Flurstücksbezeichnung)

Geflügel- und Vogelhaltung

Hier sind zu melden: Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel

Hühner Haltung aufgegeben am _____
Tierhaltung seit _____ Anzahl: insgesamt: _____
Haltung: () Stall () Auslauf () Freiland
Nutzungsart: () Eierproduktion () Zucht () Mast
() Hobby- und Zierhaltung
Anzahl: Legehennen ____ Hähne ____

Standort der Tiere, falls von Wohnanschrift abweichend (Adresse oder Flurstücksbezeichnung)

Tierart: _____ Haltung aufgegeben am _____
Tierhaltung seit _____ Anzahl: insgesamt: _____
Haltung: () Stall () Auslauf () Freiland
Nutzungsart: () Eierproduktion () Zucht () Mast
() Hobby- und Zierhaltung

Standort der Tiere, falls von Wohnanschrift abweichend (Adresse oder Flurstücksbezeichnung)

Sonstige Tierhaltungen

Hier sind zu melden: **Gehege-/Gatterwild** (z. B. Damwild), **Kameliden** und sonstige Klauentiere

Tierart: _____ Haltung aufgegeben am _____
Tierhaltung seit _____ Anzahl: insgesamt: _____
Haltung: () Stall () Auslauf () Freiland () Gehege
Nutzungsart: () Zucht () Mast () Hobbyhaltung

Standort der Tiere, falls von Wohnanschrift abweichend (Adresse oder Flurstücksbezeichnung)

Hoftierarzt (freiwillige Angabe)

Name: _____
Anschrift: _____

Hinweise zu den Informationspflichten nach Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie auf unserer Internetseite unter:
<http://www.trier-saarburg.de/Buerger/Vet-Amt>

Datum, Unterschrift

Register für eine Geflügelhaltung nach § 2 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung

Name, Vorname/Firma	Standort der Tiere, falls abweichend
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Registriernummer 07 _____	

Datum	Art des Geflügels	Anzahl	Zugang <small>Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters</small>	Abgang <small>Name und Anschrift des künftigen Tierhalters</small>	Transporteur <small>Name und Anschrift des Transporteurs</small>	Zusätzlich einzutragen	
						bei Beständen mit mehr als 100 Tieren: werktätlich die Anzahl der verendeten Tiere	bei Beständen mit mehr als 1000 Tieren: werktätlich die Gesamtzahl der gelegten Eier

Datum	Art des	Anzahl	Zugang	Abgang	Transporteur	Zusätzlich einzutragen	
-------	---------	--------	--------	--------	--------------	------------------------	--

	Geflügels		Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters	Name und Anschrift des künftigen Tierhalters	Name und Anschrift des Transporteurs		
						bei Beständen mit mehr als 100 Tieren: werktäglich die Anzahl der verendeten Tiere	bei Beständen mit mehr als 1000 Tieren: werktäglich die Gesamt- zahl der gelegten Eier